



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

2. Jahrgang	19. Dezember 2013	Nummer 016/2013
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.12.2013	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014	2
19.12.2013	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006	2-3
19.12.2013	20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981	4-5
19.12.2013	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008	5-7
19.12.2013	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012	8-9
19.12.2013	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Ahaus	9-10
19.12.2013	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Ahaus	10-11
19.12.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Ahaus	12-13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wird bekannt gemacht, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014

mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 23.12.2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Ahaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 208, öffentlich ausliegt.
Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2014 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 208, vorgebracht werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Ahaus in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Ahaus, 18. Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. **Hans-Georg Althoff**
Stadtkämmerer

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|--|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 21,74 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,62 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,12 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,12 € |

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 24.11.2006 wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt II werden folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte eingefügt:

- Erhardstraße
- Wüllener Straße (Stichweg zwischen Haus-Nr. 89 und 93)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 24.11.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 687) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 19. Satzung vom 30.11.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und sonstige Kosten für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 80% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

§ 5 erhält folgende Fassung:

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn	
für unbebaute Grundstücke.....	20,26 €
für bebaute Grundstücke.....	40,52 €
2. Mittleres Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	14,47 €
für bebaute Grundstücke.....	28,94 €
3. Oberes Aagebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	17,79 €
für bebaute Grundstücke.....	35,58 €
4. Amtsvenn	
für unbebaute Grundstücke.....	18,67 €
für bebaute Grundstücke.....	37,34 €
5. Unteres Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	19,35 €
für bebaute Grundstücke.....	38,70 €
6. Oberes Berkelgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	12,12 €
für bebaute Grundstücke.....	24,24 €
7. Flörbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	13,26 €
für bebaute Grundstücke.....	26,52 €
8. Ölbachgebiet	
für unbebaute Grundstücke.....	16,11 €
für bebaute Grundstücke.....	32,22 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 30.11.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ahaus (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

§ 2 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,22 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,40 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d.

Abs. 4 dieser Satzung 0,30 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal 0,51 €“

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 148), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	48,86 €
120 l-Abfallbehälter.....	61,68 €
240 l-Abfallbehälter.....	100,10 €

b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter	78,27 €
120 l-Abfallbehälter	106,29 €
240 l-Abfallbehälter	190,34 €

c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung.....	774,56 €
bei 14-tägiger Leerung.....	1.479,08 €
bei wöchentlicher Leerung.....	2.888,19 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	5.706,41 €

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 l-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 l-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 9,64 %.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Ahaus

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 18.12.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Ahaus wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 408.979.778,87 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 3.614.685,28 € bestätigt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	136.478.564,25 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.774.532,67 €	2. Sonderposten	164.495.439,19 €
1.2 Sachanlagen	365.469.816,81 €	3. Rückstellungen	41.422.841,02 €
1.3 Finanzanlagen	5.791.657,04 €	4. Verbindlichkeiten	62.638.624,58 €
	<u>377.036.006,52 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>3.944.309,83 €</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.214.387,94 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	12.033.520,58 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	12.269.654,59 €		
	<u>28.517.563,11 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.426.209,24 €		
	<u>3.426.209,24 €</u>		
Bilanzsumme	<u>408.979.778,87 €</u>	Bilanzsumme	<u>408.979.778,87 €</u>

2. Gesamtergebnisrechnung 2010

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010
+ Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	118.874.192,95 €
- Ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-120.934.128,31 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.059.935,36 €
- Finanzergebnis	-1.556.980,97 €
= Ordentliches Ergebnis	-3.616.916,33 €
- Außerordentliches Ergebnis	-5.087,00 €
= Gesamtabchlussergebnis	-3.614.685,28 €

Der Gesamtjahresfehlbetrag von 3.614.685,28 € wird den Rücklagen entnommen.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 23.12.2013 bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Ahaus

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 18.12.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabchluss 2011 der Stadt Ahaus wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 409.034.447,64 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.201.182,09 € bestätigt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	135.283.510,57 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.065.640,50 €	2. Sonderposten	166.616.102,90 €
1.2 Sachanlagen	362.303.145,92 €	3. Rückstellungen	41.839.682,44 €
1.3 Finanzanlagen	5.860.977,76 €	4. Verbindlichkeiten	61.158.116,11 €
	<u>372.229.764,18 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>4.137.035,62 €</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	5.195.960,59 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	11.289.632,95 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	16.469.885,29 €		
	<u>32.955.478,83 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.849.204,63 €		
	<u>3.849.204,63 €</u>		
Bilanzsumme	<u>409.034.447,64 €</u>	Bilanzsumme	<u>409.034.447,64 €</u>

2. Gesamtergebnisrechnung 2011

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2011
+ Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128.750.846,10 €
- Ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-128.485.187,20 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	265.658,90 €
- Finanzergebnis	-1.454.602,97 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.188.944,07 €
- Außerordentliches Ergebnis	-6.109,61 €
= Jahresergebnis	-1.195.053,68 €
- Anteile anderer Gesellschafter	-6.128,41 €
= Gesamtabchlussergebnis	-1.201.182,09 €

Der Gesamtjahresfehlbetrag von 1.201.182,09 € wird den Rücklagen entnommen.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2011 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 23.12.2013 bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Ahaus

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 18.12.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 383.461.949,92 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 4.783.614,63 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 11.654.026,48 € auf 19.932.546,38 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	530.891,54 €	1.1 Allgemeine Rücklage	120.207.339,18 €
1.2 Sachanlagen	330.207.710,12 €	1.2 Sonderrücklage	3.189.908,94 €
1.3 Finanzanlagen	20.219.449,48 €	1.3 Ausgleichsrücklage	7.774.678,16 €
	<u>350.958.051,14 €</u>	1.4 Jahresüberschuss	4.783.614,63 €
			<u>135.955.540,91 €</u>
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	161.056.394,85 €
2.1 Vorräte	3.042.489,40 €	3. Rückstellungen	39.552.426,75 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	5.236.706,22 €	4. Verbindlichkeiten	41.711.991,09 €
2.3 Liquide Mittel	19.932.546,38 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.185.596,32 €
	<u>28.211.742,00 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.292.156,78 €		
	<u>4.292.156,78 €</u>		
Bilanzsumme	<u>383.461.949,92 €</u>	Bilanzsumme	<u>383.461.949,92 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012
+ Ordentliche Erträge	80.950.005,10 €
- Ordentliche Aufwendungen	-74.867.684,22 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.082.320,88 €
+ Finanzergebnis	-1.296.597,40 €
= Ordentliches Ergebnis	4.785.723,48 €
+ Außerordentliches Ergebnis	-2.108,85 €
= Jahresergebnis	4.783.614,63 €

3. Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2012
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.012.569,44 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-61.596.396,45 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.416.172,99 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.760.902,05 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.649.636,24 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-888.734,19 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.216.474,91 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	7.310.963,89 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.654.026,48 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	967.556,01 €
= Liquide Mittel	19.932.546,38 €

Der Jahresüberschuss von 4.783.614,63 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die festgestellten Jahresergebnisse 2007 und 2008 werden, soweit sie seinerzeit als Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, in Höhe von insgesamt 16.133.805,13 € von der allgemeinen Rücklage in die "neue" Ausgleichsrücklage umgeschichtet (Artikel 8, § 3 NKFVG).

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 23.12.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahaus, 19. Dezember 2013

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister